

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



R-LOGITECH S.A.M.

(Société Anonyme Monegasque)

Monaco, Fürstentum Monaco

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

**an die Inhaber der EUR 200.000.000,00 8,50% Schuldverschreibungen 2018/2023
der R-LOGITECH S.A.M.**

(ISIN: DE000A19WVN8 / WKN: A19WVN)

Die R-LOGITECH S.A.M. (vormals: R-LOGITECH S.A.R.L), mit Sitz in Monaco, Fürstentum Monaco, eingetragen unter der Nummer 15S06815 und der Geschäftsanschrift 7, Rue du Gabian, 98 000 Monaco, Fürstentum Monaco (nachfolgend auch „**R-LOGITECH**“ oder „**Emittentin**“), und der Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter („**Abstimmungsleiter**“), laden hiermit die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der

**EUR 200.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibungen
der R-LOGITECH S.A.M.
fällig am 29. März 2023**

ISIN: DE000A19WVN8 / WKN: A19WVN

eingeteilt in 200.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen 2018/2023**“), zu einer zweiten Gläubigerversammlung ein am

**29. März 2023 um 11.00 Uhr (MESZ) im
Le Méridien Hotel Frankfurt,
Wiesenhüttenstraße 36-38, 60329 Frankfurt am Main.**

Der Einlass findet ab 10.00 Uhr (MESZ) statt.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am 7. März 2023, um 0:00 Uhr und endend am 9. März 2023, um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen, d.h. ein Betrag von EUR 93,5 Mio.) nicht

erreicht wurde. Dementsprechend stellte der Abstimmungsleiter die fehlende Beschlussfähigkeit fest. Die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung ist am 20. Februar 2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) vom Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt 1 „Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung“ wurde um Angaben betreffend die Gesellschaft Euroports sowie vorläufige (ungeprüfte) Angaben der Konzernbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2022 ergänzt. Die in Abschnitt 2 dargestellte Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin entsprechen der am 20. Februar 2023 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung. Daneben hat die Emittentin den Ergänzungsantrag der SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., München, vom 2. März 2023 über weitere Änderungen der Anleihebedingungen und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters auf die Tagesordnung genommen. Die Emittentin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Beschlussanträge der SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. zu TOP 4 für den Fall, dass sie die notwendige Mehrheit erhalten, der Zustimmung der Gesellschaft unterliegen und die Gesellschaft diese Zustimmung bisher nicht erteilt hat und sich vorbehält, einzelnen oder allen Beschlussanträgen des Ergänzungsantrags nicht zuzustimmen, so dass diese nicht wirksam werden.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 7. März 2023 bis zum 9. März 2023 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind auf der Webseite der Emittentin www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ erhältlich.

Wichtiger Hinweis

Der Abschnitt „Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater, noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der zweiten Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung wurde am 14. März 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter [www.https://www.r-logitech.com/bond/](https://www.r-logitech.com/bond/) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einberufung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigten oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung.

Der Abschnitt „Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

1. Hintergrund der zweiten Gläubigerversammlung

1.1 R-LOGITECH auf einen Blick

R-LOGITECH (zusammen mit ihren konsolidierten Gesellschaften die „**Gruppe**“) ist ein globaler und diversifizierter Anbieter von Hafeninfrastruktur- und Logistikdienstleistungen, der sich in erster Linie auf den Umschlag von wichtigen natürlichen Rohstoffen konzentriert. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: Hafeninfrastrukturbetrieb, der das Kerngeschäft der Gruppe, nämlich den Betrieb von Häfen und Terminals, umfasst, und Logistik, wo die Gruppe ihren Kunden integrierte End-to-End-Supply-Chain-Dienste einschließlich Spedition, Hafen- und Terminalmanagement sowie spezielle Logistiklösungen anbietet.

R-LOGITECH fungiert als Holdinggesellschaft der Gruppe und hält direkt oder indirekt Anteile an ihren operativen Tochtergesellschaften. Die wichtigste operative Konzerngesellschaft ist Euroports Holdings S.à.r.l („**Euroports**“), an der die Emittentin indirekt über ein gemeinsames Akquisitionsvehikel („**Euroports Akquisitionsvehikel**“) eine Beteiligung von 53,4% hält. PMV, eine Investmentgesellschaft, die sich auf die wirtschaftliche Zukunft Flanderns konzentriert (belgischer regionaler Staatsfonds), und FPIM, eine Investmentgesellschaft, die sich vollständig im Besitz des belgischen Staates befindet (belgischer föderaler Staatsfonds), halten jeweils einen Anteil von 23,3 % an dem Euroports Akquisitionsvehikel und bildeten ein Konsortium mit R-LOGITECH, das die Euroports im Jahr 2019 erwarb, welche zusammen mit ihren Tochtergesellschaften einen erheblichen Mehrwert für die Gruppe in Bezug auf die Anzahl der Terminals und der bedienten Häfen sowie das Kundenportfolio darstellt. Euroports ist seit dem 1. Juli 2019 vollständig konsolidiert.

Die Gruppe verfügt über ein weltweites Netz von 50 konzessionierten Hafenterminals in mehr als 40 Ländern, vor allem in Europa, Afrika und China, in denen jährlich mehr als 70 Millionen Tonnen Massen- und Stückgut umgeschlagen werden, darunter Papier, Zellstoff, Düngemittel, Agrarrohstoffe, Frischobst, Zucker, Metalle und Mineralien, wobei auch viele schnell wachsende Produkte und Ausrüstungen wie Windturbinen erfasst werden.

Die Gruppe hält marktführende Positionen bei wichtigen Massen- und Stückgutgütern, die durch langjährige Beziehungen und langfristige Konzessionen gestützt werden. Die Vision und Strategie der Gruppe bestehen darin, ein führender globaler Betreiber von Massengut- und Stückguthäfen zu werden, der in die Aktivitäten seiner langfristigen Kunden mit einem diversifizierten Portfolio an wichtigen Rohstoffen eingebunden ist. Die Gruppe geht davon aus, dass sie weiterhin von einem starken organischen Wachstum und dem Anstieg der Einnahmen aus neuen Konzessionen, die bereits gesichert wurden, profitieren wird.

1.2 Solide operative Performance in den letzten drei Geschäftsjahren

Die Gruppe hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren gut entwickelt.

Geschäftsjahre 2021 und 2020

Der Gesamtumsatz der Gruppe stieg im Geschäftsjahr 2021 um 231,0 Mio. EUR bzw. 34,7 % von 665,9 Mio. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 auf 896,9 Mio. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021. Dieser Gesamtanstieg ist in erster Linie auf starke Volumenerhöhungen sowie auf die Auswirkungen neuer Akquisitionen zurückzuführen.

Im gleichen Zeitraum stieg das EBITDA (bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) des Konzerns um 12,9 Mio. EUR bzw. 10,1 % von 127,4 Mio. EUR für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 auf 140,3 Mio. EUR für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021.

Der überwiegende Teil des EBITDA der Gruppe (etwa 90 %) wird von Euroports und ihren Tochtergesellschaften erwirtschaftet.

Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022

Umsatz und Ergebnis sind im ersten Halbjahr 2022 trotz weltweiter Herausforderungen in der Lieferkette, Inflationsdruck, anhaltender Beschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 in China und des Konflikts in der Ukraine deutlich gestiegen. Die Umsatzerlöse stiegen um mehr als 40 % auf 557,1 Mio. EUR (H1 2021: 394 Mio. EUR). Das EBITDA stieg um mehr als 15 % auf 75,6 Mio. EUR (H1 2021: 65,3 Mio. EUR).

Vorläufige Angaben zum Geschäftsjahr 2022

Auf der Grundlage vorläufiger, ungeprüfter Konzerndaten stieg der Gesamtumsatz der Gruppe im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 um ca. 262,8 Mio. EUR bzw. 29,30% von 896,9 Mio. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 auf 1,159 Mrd. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Das Betriebsergebnis der Gruppe (dies entspricht dem unbereinigten EBITDA) stieg um ca. 16,9 Mio. EUR bzw. 12,58% von 134,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 auf 151,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

1.3 Bilanzsituation zum 30. Juni und 31. Dezember 2022

30. Juni 2022

Gemäß ihrem Konzern-Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate zum 30. Juni 2022, verfügte R-LOGITECH zum 30. Juni 2022 über ein konsolidiertes Eigenkapital in Höhe von 449,1 Mio. EUR, davon entfielen 243,9 Mio. EUR auf die Gesellschafter der Emittentin (31. Dezember 2021: 451,5 Mio. EUR, wovon 251,1 Mio. EUR auf die Gesellschafter der Emittentin entfielen).

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich zum 30. Juni 2022 auf 76,6 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 107,3 Mio. EUR) und die nicht genutzten langfristigen Betriebsmittellinien auf weitere 27 Mio. EUR.

Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 30. Juni 2022 1.074,3 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 1.053,6 Mio. EUR), die kurzfristigen Verbindlichkeiten 262,8 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 273,2 Mio. EUR).

Vorläufige (ungeprüfte) Angaben zum 31. Dezember 2022

Gemäß Angaben der vorläufigen (ungeprüften) Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 verfügte R-LOGITECH zum 31. Dezember 2022 über ein konsolidiertes Eigenkapital in Höhe von 474,7 Mio. EUR, davon entfielen 254,9 Mio. EUR auf die Gesellschafter der Emittentin.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 119,4 Mio. EUR.

Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2022 1.131,0 Mio. EUR, die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2022 267,8 Mio. EUR.

1.4 **Verschuldungs- und Liquiditätslage der Emittentin und der Gruppe**

Struktur der R-Logitech Gruppe und Finanzierungsquellen der Emittentin

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft und hat als solche außer der Verwaltung und Finanzierung ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften keine relevanten Geschäfts- oder Betriebstätigkeiten. Sie ist daher von den Betriebsergebnissen und den Zahlungen von Dividenden, Management- und Dienstleistungsgebühren ihrer operativen Tochtergesellschaften sowie von den Rückzahlungen und Zinszahlungen auf konzerninterne Darlehen abhängig. Wenn die Emittentin diese Zahlungen von ihren operativen Tochtergesellschaften nicht erhält, kann sie die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht leisten. Insbesondere Euroports ist eine rechtlich von der Emittentin getrennte Gruppe und wird nur dann Dividendenzahlungen an die Emittentin leisten, wenn ihre Gesellschafter einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen. Euroports hat bestimmte Kreditfazilitäten abgeschlossen, die Euroports bei der Zahlung von Dividenden an ihre Gesellschafter einschränken, wenn das Verhältnis zwischen Nettoverschuldung zum EBITDA höher als 4,25 ist. Im Jahr 2022 lag das Verhältnis Nettoverschuldung/EBITDA von Euroports über diesem Schwellenwert, so dass eine Dividendenausschüttung nicht möglich war. Zusätzlich zu der Dividendenbeschränkung enthalten die Finanzierungsverträge von Euroports Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels (*change of control*), die an die fortgesetzte Kontrolle der Monaco Resources Group geknüpft sind.

Die Emittentin geht davon aus, dass Euroports das Verhältnis von Nettoverschuldung zu EBITDA im Jahr 2023 verbessern wird, um – vorbehaltlich eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses – Dividendenzahlungen im Jahr 2024 zu ermöglichen.

Liquiditätslage der Gruppe und der Emittentin

Laut den ungeprüften vorläufigen Konzernbilanzdaten zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf 119,37 Mio. EUR und auf Ebene der Emittentin auf 3,6 Mio. EUR. Der überwiegende Teil (über 90 %) der Liquidität der Gruppe ist auf der Ebene von Euroports entstanden.

Beschreibung der wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen von R-Logitech

Die Emittentin und die Gruppe haben die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen:

Unbesicherte erstrangige Schuldverschreibungen 2018/2023 und 2022/2027

Am 29. März 2018 und in mehreren Folgeemissionen hat die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von 200 Mio. EUR ausgegeben. Der ausstehende Betrag unter den Schuldverschreibungen beträgt zum Datum dieses Dokuments 186,97 Mio. EUR. 13,03 Mio. EUR der Schuldverschreibungen werden derzeit von der Emittentin selbst gehalten.

Am 26. September 2022 emittierte R-LOGITECH Finance S.A., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von R-LOGITECH S.A.M., Schuldverschreibungen im Wert von EUR 200 Millionen (ISIN: DE000A3K73Z7) mit Valuta 30. September 2022 (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“), die ausschließlich im Rahmen einer Privatplatzierung qualifizierten Anlegern angeboten wurden (einschließlich der Möglichkeit für institutionelle Inhaber der 2018/2023 Schuldverschreibungen ein Umtauschangebot zu machen). R-LOGITECH fungiert als Garantiegeberin unter den Schuldverschreibungen 2022/2027 und garantiert die Rückzahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen und sonstiger Zahlungen unter den Schuldverschreibungen 2022/2027. Der Kupon der 2022/2027 Notes beträgt 10,25 % pro Jahr. Die 2022/2027 Notes sind zum Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Das ursprünglich gemeldete Emissionsvolumen von 200 Mio. EUR, das hauptsächlich auf tatsächlichen und erwarteten Wandlungen von Schuldverschreibungen 2018/2023 in Schuldverschreibungen 2022/2027 sowie einem geringen Betrag neu ausgegebener Schuldverschreibungen 2022/2027 beruhte, verringerte sich im Laufe der Zeit aufgrund von fehlgeschlagenen Abwicklungen von Anleiheumtauschen sowie Rückflüssen aus den Schuldverschreibungen 2022/2027 in die Schuldverschreibungen 2018/2023 auf einen derzeit ausstehenden Betrag von rund 34 Mio. EUR.

Infolgedessen beläuft sich der ausstehende Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen und der Schuldverschreibungen 2022/2027 auf rund 221 Mio. EUR.

Besicherte Mezzanine-Fazilität

Auf der Ebene einer Tochtergesellschaft unmittelbar oberhalb des Euroports Akquisitionsvehikels hat die Gruppe eine besicherte Mezzanine-Fazilität mit Fälligkeit am 20. Juni 2024 und einem Zinssatz von 8,9% p.a. und einem derzeit ausstehenden Betrag (einschließlich PIK-Zinsen) von ca. 112 Mio. EUR abgeschlossen. Diese Fazilität ist durch die Verpfändung des 53,4%igen Anteils, den der Kreditnehmer, eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin, am Euroports Akquisitionsvehikel hält, welches wiederum sämtliche Anteile an Euroports hält, sowie durch eine Verpfändung der Anteile am Kreditnehmer besichert. Diese Fazilität enthält keine Drittverzugsklausel (Cross Default) in Bezug auf die Verschuldung der über dem Kreditnehmer stehenden Konzerngesellschaften.

Finanzierungen der Euroports

Euroports hat mehrere besicherte Kreditfazilitäten, eine revolvingende Kreditfazilität, eine zweit-rangige Kreditfazilität (Second Lien Facility) und lokale Finanzierungsfazilitäten auf Ebene von Tochtergesellschaften sowie Leasingfinanzierungen abgeschlossen, die sich zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt rund 563 Mio. EUR beliefen. Die Finanzierungen sind mit den Anteilen an Euroports besichert und enthalten unter anderem Bestimmungen für den Fall eines Kontrollwechsels, die sich auf die Monaco Resources Group als beherrschendes Unternehmen erstrecken, jedoch keine Drittverzugsklausel (Cross Default) in Bezug auf Finanzierungen oberhalb der Euroports-Ebene (einschließlich der Schuldverschreibungen und der Schuldverschreibungen 2022/2027). Ein Kontrollwechsel (wie auch immer dieser zustande kommt) hat die vorzeitige

Fälligkeit der Euroports-Fazilitäten zur Folge. Wie oben dargelegt, sehen die Finanzierungen der Euroports Beschränkungen der Dividendenausschüttung an die Anteilseigner vor, sofern das Verhältnis Nettoverschuldung zu EBITDA höher als 4,25 ist.

1.5 Hintergrund für die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Gruppe, die von der Investmentbank Perella Weinberg Partners (PWP) beraten wird, verhandelt derzeit mit einem Investorenkonsortium über die Bedingungen für die Ablösung besicherter Mezzanine-Darlehen auf der Ebene einer Tochtergesellschaft der Gruppe oberhalb von Euroports mit einem Gesamtnennbetrag von 112 Mio. EUR sowie über die Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von 200 Mio. EUR zur Finanzierung der bevorstehenden Fälligkeit der Anleihen. In Anbetracht der nahen Fälligkeit der Schuldverschreibungen und der schwierigen Marktbedingungen aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheit in Verbindung mit einem erheblichen Anstieg der Zinssätze und der Volatilität der Kapitalmärkte könnte jedoch mehr Zeit erforderlich sein, um die erforderliche Finanzierung sicherzustellen.

Folglich und aus Vorsichtsgründen für den Fall, dass sich dieser Prozess verzögert, bittet das Unternehmen die Anleihegläubiger um eine Verlängerung der Laufzeit, wobei R-LOGITECH während dieser zusätzlichen Frist jederzeit Zahlungen leisten kann.

Während der Prolongation erhöht sich der Zinssatz auf 10,25 % p.a., wobei die Zinszahlung wegen der kurzen Laufzeit einheitlich bei Fälligkeit erfolgt.

Zum Zweck dieser Änderungen ist eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger erforderlich.

Die betreffende Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen (§ 13 (c)) und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG im Rahmen einer zweiten Gläubigerversammlung durchgeführt.

2. Tagesordnung der zweiten Gläubigerversammlung und Beschlussvorschläge

2.1 TOP 1 – Anpassung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) Die Schuldverschreibungen werden (i) ab dem 29. März 2018 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bis zum 29. März 2023 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8,50 % jährlich („Zinskupon I“), und (ii) ab dem 29. März 2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 10,25 % jährlich verzinst („Zinskupon II“). Die Zinsen gemäß Zinskupon I und gemäß Zinskupon II sind nachträglich am Fälligkeitstermin für den Zeitraum beginnend ab dem 29. März 2022 (einschließlich) und endend am Fälligkeitstermin (ausschließlich) zahlbar.</p> | <p>(a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 8.50% per annum (“Coupon I”) (i) as from 29 March 2018 (inclusive) (the “Issue Date”) until 29 March 2023 (exclusive), and (ii) at a rate of 10.25% per annum (“Coupon II”) as from 29 March 2023 (inclusive) until the Redemption Date (excluding). Interest as per Coupon I and Coupon II is payable in arrear on the Redemption Date for the period commencing on 29 March 2022 (inclusive) and ending on the Redemption Date (exclusive).“</p> |
|---|--|

2.2 TOP 2 – Anpassung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 5 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden am 29. Juni 2023 (der „ Fälligkeitstermin “) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachfolgend genannten Fällen nicht statt. | (a) The Notes will be redeemed at par on 29 June 2023 (the “ Redemption Date ”). There will be no early redemption except in the following cases.“ |
|--|---|

2.3 TOP 3 – Anpassung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|---|
| (c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen ganz oder teilweise bis spätestens zum Fälligkeitstermin (einschließlich) mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat den Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu nennen. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. | (c) Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer shall be entitled, by giving not less than 10 nor more than 30 days’ notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in whole or in part, by no later than the Maturity Date (inclusive) at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date. |
|---|---|

Im Falle einer Teilkündigung legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(e) verlangt hat.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß

In the event of a partial redemption, the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such early redemption option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(e).

“**Call Early Redemption Amount**” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(c)

diesem § 4(c) bis einschließlich zum 29. März 2023 101,0 % des Nennbetrags und innerhalb des Zeitraums ab dem 30. März 2023 bis zum Fälligkeitstermin (einschließlich) 100,0 % des Nennbetrags.

within the period ending on 29 March 2023 (inclusive) 101.0% of the Principal Amount, and within a period commencing on 30 March 2023 and ending on the Maturity Date (inclusive) 100.0% of the Principal Amount.“

2.4 TOP 4 – Weitere Änderungen der Anleihebedingungen (Ergänzungsantrag der SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. vom 2. März 2023)

Die SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen.

2.4.1 Gewährung von Sicherheiten

§ 2 der Anleihebedingungen wird um folgenden Absatz (c) ergänzt:

- (c) **Besicherung.** Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen stets besichert sind durch die Verpfändung sämtlicher Geschäftsanteile an der RL Holding S.A., Avenue Marie-Thérèse 28, 2132 Luxemburg (RCS B 235.287) (die „**Anteilsverpfändung**“).
- (i) **Treuhänder.** Die Anteilsverpfändung gemäß Absatz (1) hat zugunsten der Gläubiger an den Treuhänder (der „**Treuhänder**“) zu erfolgen.
- Die Emittentin hat nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrages (der „**Sicherheitentreuhandvertrag**“) die Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH mit Sitz im Steinweg 3-5, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, zum Treuhänder zu ernennen.
- (ii) Aufgabe des Treuhänders ist es, die Bestellung der unter Absatz (1) genannten Sicherheiten zugunsten der Gläubiger treuhänderisch entgegenzunehmen, sie im Interesse der Gläubiger nach Maßgabe der Regelungen dieser Anleihebedingungen sowie der Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Gläubiger zu verwerten. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. rechtskräftigen Änderung der Anleihebedingungen ist der Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrages und der Bestellung des Treuhänders für jeden Gläubiger abgeschlossen und verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger ausdrücklich
- (c) **Security.** The Issuer has to ensure that all claims of the Noteholders for the redemption of the principal amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts under the Notes are always secured by the pledge of all the shares in RL Holding S.A., Avenue Marie-Thérèse 28, 2132 Luxembourg (RCS B 235.287) (the “**Share Pledge**”).
- (i) **Trustee.** The Share Pledge pursuant to paragraph (1) shall be provided to the Trustee (as defined below) on behalf of the Noteholders.
- The Issuer has to appointed in accordance with a security trust agreement (the “**Security Trust Agreement**”) Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH, with registered office at Steinweg 3-5, 60313 Frankfurt am Main, Germany, as trustee (the “**Trustee**”).
- (ii) The Trustee shall take over the securities pursuant to paragraph (1) as trustee on behalf of the Noteholders, administer the security in accordance with the terms of the Security Trust Agreement and these Terms and Conditions and, in case the respective preconditions are fulfilled, release or enforce the security for the account of the Noteholders. By way of subscription or by or amendment of the terms and conditions of the Notes, each Noteholder is legally bound (also for his heirs and legal successors) with the conclusion of the Security Trust Agreement and the appointment of the Trustee and each Noteholder (also for his heirs and legal successors) irrevocably grants power of attorney to,

zu und jeder Anleihegläubiger bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger zur Ausübung der Rechte unter dem Sicherheitentreuhandvertrag. Die Gläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Sicherheitentreuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Sollte der Sicherheitentreuhandvertrag vorzeitig, aus welchem Grund auch immer, beendet werden oder sollte Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH die Ernennung nicht annehmen, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen, wozu die Gläubiger ihre ausdrückliche Zustimmung bereits jetzt erteilen.

- (iii) *Pflichten des Treuhänders im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder Verwertung von Sicherheiten.* Der Treuhänder kann in seinem pflichtgemäßen Ermessen, und muss im Falle einer entsprechenden Anweisung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit den Sicherheiten gemäß Absatz (1) durchsetzen und verwerten.

Jeder Gläubiger verzichtet unwiderruflich und auch verbindlich für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger auf eine selbständige Geltendmachung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den Sicherheiten gemäß diesem § 5 (h), insbesondere deren Durchsetzung gegenüber der Emittentin oder dem jeweiligen Sicherheitengeber im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders.

- (iv) *Gleichzeitige Besicherung weiterer Schuldverschreibungen.* Bis zu deren vollständiger Rückzahlung wird die Anteilsverpfändung zugleich als Sicherheit für die von der Emittentin begebenen Inhaberschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 26. September 2027 (ISIN DE000A3K73Z7) dienen. Der Treuhänder hält die verpfändeten Anteile zugleich für die Inhaber beider Schuldverschreibungen.
- (v) Tritt hinsichtlich eines Grundpfandrechts, Pfandrechts, oder eines sonstiges Sicherungsrechts, das gegenwärtig oder künftig von der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft für Verbindlichkeiten

and empowers the Trustee to exercise the rights under the Security Trust Agreement. The Noteholders are obliged to observe the limitations set forth in the Security Trust Agreement.

In case of a premature termination of the Security Trust Agreement due to whatsoever reason or should Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH refuse to accept its appointment, the Issuer is entitled and obliged to appoint a new trustee and the Noteholders herewith explicitly agree with the appointment of another trustee.

- (iii) *Obligations of the Trustee in connection with the enforcement or realisation of security.* The Trustee may, in its reasonable discretion, and has to, if so instructed by the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. SchVG, pursue its rights and claims and, in particular, enforce the Security pursuant to paragraph (1).

Each Noteholder expressly waives (also for his heirs and legal successors) to assert its claims out of or in connection with the securities pursuant to this § 5 (h), in particular the enforcement of any such claims vis-à-vis the Issuer to the extent of the appointment and authorization of the Trustee.

- (iv) *Simultaneous Collateralisation of other notes.* The pledged shares will also serve as security for the bearer notes due 26 September 2027 (ISIN DE000A3K73Z7) issued by the Issuer, until the other notes have been repaid in full. The Trustee holds the pledged shares simultaneously for the holders of both notes.
- (v) If any mortgage, charge, pledge, lien or other encumbrance, present or future, created or assumed by the Issuer or any Material Subsidiary with respect to liabilities of the Issuer, a Material Subsidiary or a third party becomes enforceable and any step is taken to enforce it

der Emittentin, einer Wesentlichen Tochtergesellschaft oder eines Dritten bestellt oder übernommen wurde, Vollstreckbarkeit ein und wird eine Maßnahme zur Durchsetzung der Vollstreckbarkeit ergriffen (einschließlich der Inbesitznahme oder der Bestellung eines Zwangsverwalters, Verwalters, Treuhänders oder einer ähnlichen Person) und nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird, ist jeder Anleihegläubiger zur Kündigung berechtigt. Die Rechte der Anleihegläubiger nach § 8 (Kündigungsrechte) bleiben unberührt.

(including the taking of possession or the appointment of a receiver, administrative receiver, administrator manager, trustee or other similar person) and in any case is not discharged or stayed within 30 days each Noteholder is entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes. The rights of Noteholders pursuant to § 8 (Event of Default) shall remain unaffected.

2.4.2 Zusätzliche Verpflichtungen

§ 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden Absatz (b) ergänzt. Der bestehende Absatz wird zu Absatz (a):

- | | |
|--|---|
| (b) <i>Beschränkung von Transaktionen mit nahe stehenden Personen.</i> Jegliche Transaktionen zwischen der Emittentin und einer nahestehenden Person (wie in IAS 24 definiert) dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen oder im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs durchgeführt werden. | (b) <i>Limitation on Related Party Transactions.</i> Any transactions entered into between the Issuer and any related party (as defined in IAS 24) shall only be carried out at arm's length or in the ordinary course of business. |
|--|---|

2.5 **TOP 5 – Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (Ergänzungsantrag der SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. vom 2. März 2023)**

Die SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen.

„DMR Moser Degenhart Ressmann Rechtsanwälte mbB, Maximilianstr. 24, D-80539 München, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Moser wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater (wie beispielsweise die Investmentbank Houlihan Lokey), Rechtsanwälte, Wirt-

schaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters auch in einem eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Das Recht zur Einbehaltung für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters in einem Insolvenzverfahren ist jedoch auf 25 % der zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleisteten Beträge des Insolvenzverwalters oder Dritter beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen eine Masseverbindlichkeit begründen.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften gemeinsamen Vertreters (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG) anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf das Vierfache seiner Vergütung beschränkt.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Gesellschaft zu erstatten.“

3. Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanfordernis

3.1 Gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in ihrer gültigen Fassung geändert werden. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.

3.2 Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 13 (c)(ii) der Anleihebedingungen innerhalb des Zeitraums vom 7. März 2023 bis zum 9. März 2023, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen werden, die als zweite Gläubigerversammlung gilt.

- 3.3 Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 3.4 Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 dieser Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 13 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen. Die Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 5 gemäß Ziffer 2.5 dieser Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 13 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Dies gilt auch für Anleihegläubiger, die nicht an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen.

Die Emittentin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Beschlussanträge der SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. zu TOP 4 für den Fall, dass sie die notwendige Mehrheit erhalten, der Zustimmung der Gesellschaft unterliegen und die Gesellschaft diese Zustimmung bisher nicht erteilt hat und sich vorbehält, einzelnen oder allen Beschlussanträgen des Ergänzungsantrags nicht zuzustimmen, so dass diese nicht wirksam werden.

5. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 5.1 Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.4 dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.
- 5.2 An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 5.3 Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist keine Anmeldung vor der Versammlung erforderlich. Die Emittentin und der Abstimmungsleiter verzichten auf das entsprechende Erfordernis gemäß § 13(c)(i) der Anleihebedingungen. Die Anleihegläubiger werden aber gebeten, die in Ziffer 5.4 genannten Unterlagen aus organisatorischen Gründen möglichst vorab zur Prüfung an die Emittentin zu übermitteln.
- 5.4 Anleihegläubiger müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank vorgelegt werden („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“).
 - a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Clearingsystem im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der R-LOGITECH S.A.M. vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ abgerufen werden.

Zur Erleichterung der Organisation der Gläubigerversammlung und zur Beschleunigung der Zugangskontrolle werden die Anleihegläubiger gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk gemäß dieser Ziffer 5.4 möglichst bereits vor der Gläubigerversammlung, spätestens bis zum 28. März 2023, 24:00 (MESZ), unter folgender Adresse an die Emittentin zu übermitteln:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -

c/o Better Orange IR & HV AG
„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
Haidelweg 48
81241 München
Telefax +49 (0)89 889 690 633
E-Mail an: anmeldung@better-orange.de

Anleihegläubiger müssen von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk dann zwingend bei Einlass zur Versammlung vorzulegen ist. Anleihegläubiger sollten ferner beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zur Vollmacht ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorzulegen bzw. nachzuweisen ist. Die Möglichkeit der vorherigen Übermittlung dient der Erleichterung dieses Verfahrens.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter

- 6.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

- 6.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter *www.r-logitech.com* in der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023*“ abgerufen werden.
- 6.3 Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk.
- 6.4 Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Marcus Graf und Stefanie Bernlochner, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München (jeweils ein „**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin *www.r-logitech.com* in der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023*“ abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin vorschlägt bzw. empfiehlt.

Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk haben zukommen lassen, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an anmeldung@better-orange.de entgegen.

- 6.5 Die Emittentin ermöglicht Anleihegläubigern auch, bereits im Vorfeld Fragen bei der Emittentin einzureichen. Die Emittentin wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf ihrer Webseite unter *www.r-logitech.com* in der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023*“ für alle Gläubiger beantworten kann. Die Anleihegläubiger werden gebeten, ihre Fragen per E-Mail, Telefax oder Post an die Emittentin zu übersenden:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -
„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
7, Rue du Gabian, 98 000 Monaco, Fürstentum Monaco
Fax: +49 89 88 96 906 66
R-LOGITECH@better-orange.de

7. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 7.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 7.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin per Post, Telefax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -

„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
7, Rue du Gabian, 98 000 Monaco, Fürstentum Monaco
Fax: +49 89 88 96 906 66
R-LOGITECH@better-orange.de

7.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 5.4). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

8. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 186.970.000,00, eingeteilt in 186.970 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn der Gläubigerversammlung eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit 13.030 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 13.030.000 zu, die nicht stimmberechtigt sind.

9. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Webseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“.

10. Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Einberufung an bis zum Ende der zweiten Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ zur Verfügung:

- diese Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Ergänzungsverlangen und Gegenanträge,
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der R-LOGITECH S.A.M.,
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Telefax oder E-Mail zu richten an:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -
„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
7, Rue du Gabian, 98 000 Monaco, Fürstentum Monaco

Fax: +49 89 88 96 906 66
R-LOGITECH@better-orange.de

11. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Webseite unter www.r-logitech.com in der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023*“ dargestellt, welche Betroffenenrechte Anleihegläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Anleihegläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibungen zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Die Emittentin speichert diese Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Die vorgenannten Daten werden an den Notar Dr. Dirk Otto und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Monaco, im März 2023

***R-LOGITECH S.A.M.
Das Executive Board***

Frankfurt am Main, im März 2023

***Dr. Dirk Otto, Notar
Abstimmungsleiter***